

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Lübeck

im Freistaat Dänemark.

I. Band. Ausgegeben am 1. Juni 1929. 23. Stück.

Inhalt:

- Nr. 77: Gesetz betr. Vereinfachung des Rechnungswesens.
 Nr. 78: Gesetz betr. Einführung des neuen Gesangbuches.
 Nr. 79: Gesetz betr. persönliche Kirchensteuern.
 Nr. 80: Gesetz betr. Voranschlag der Landeskirchenkasse für
 das Rechnungsjahr 1929/30.
 Nachrichten.

Nr. 77.

Gesetz betr. Vereinfachung des Rechnungswesens.

Cutin, 1929, Mai 6.

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Landes Synode als Gesetz, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Kirchenräte werden ermächtigt, vom 1. April 1929 ab die Real- und Personalkasse zu vereinen. Auf Grund ihrer bisherigen Erfahrungen setzen die Kirchenräte für das Rechnungsjahr 1929/30 und die folgenden Jahre mit Genehmigung des Landeskirchenrates den Prozentsatz des Grundsteuerreinertrags und Mietwerts der Gebäude bezw. die Höhe der Kirchenpflüge fest. Sobald durch das Anwachsen baulicher Erfordernisse eine Erhöhung oder durch Fortfall eines Anlehndienstes und dergl. eine Verminderung der Realanlage angezeigt erscheint, kann sie bei Aufstellung des Voranschlags vom Kirchenrat mit Genehmigung des Landeskirchenrates neu festgesetzt werden.

Cutin, 1929, Mai 6.

Landeskirchenrat.

Rahjgens. de Beer.

Nr. 78.

Gesetz betr. Einführung des neuen Gesangbuches.

Eutin, 1929, Mai 6.

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode als Gesetz, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Landessynode erklärt ihre grundsätzliche Zustimmung zur Einführung des neuen Gesangbuches für Schleswig-Holstein, beide Mecklenburg, Hamburg, Lübeck und Eutin. Die Festsetzung des tatsächlichen Zeitpunktes der Einführung bleibt den einzelnen Kirchenräten überlassen.

Eutin, 1929, Mai 6.

Landeskirchenrat.

Rahjgens. de Beer.

Nr. 79.

Gesetz betr. persönliche Kirchensteuern.

Eutin, 1929, Mai 6.

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode als Gesetz, was folgt:

Das Gesetz vom 27. 9. 1927 betr. Veranlagung zu den persönlichen Kirchensteuern wird, wie folgt geändert:

§ 1.

Die Kirchenräte sind berechtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrates bei der Berechnung der persönlichen Kirchensteuer die Reichsvermögensteuer als Maßstabsteuer neben der Reichseinkommensteuer mit einem höheren Bruchteil als einem Drittel, jedoch höchstens mit ihrem vollen Betrage der Steuerberechnung zu Grunde zu legen.

§ 2.

Die Kirchenräte sind berechtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrates zu beschließen, daß bei der Berechnung der persönlichen Kirchensteuer an die Stelle der Reichsvermögensteuer als Maßstabsteuer ein Bruchteil und zwar höchstens ein vom Hundert des Reichseinheitswertes tritt.

§ 3.

Dies Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. April 1929 in Kraft.

Anmerkung: Dieses Gesetz ist vom Staatsministerium am 25. Mai mit der Maßgabe genehmigt, daß Beschlüsse der Kirchenräte gemäß § 2 Bestimmungen über die förmliche Festsetzung des Einheitswertes enthalten müssen und der Genehmigung des Staatsministeriums bedürfen.

Eutin, 1929, Mai 27.

Landeskirchenrat.

Rahjens. de Beer.

Nr. 80.

Gesetz betr. Voranschlag der Landeskirchenkasse für das Rechnungsjahr 1929/30.

Eutin, 1929, Mai 6.

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Landesynode den nachstehenden Voranschlag der Landeskirchenkasse für das Rechnungsjahr 1929/30:

A. Allgemeine Kirchenkasse.

1. Einnahme:

1. Zuschuß des Staates	43 000,—	<i>RM</i>
2. Landeskirchliche Umlage	71 000,—	"
3. Aus dem Betriebsfonds	5 000,—	"
	<u>119 000,—</u>	<i>RM</i>

2. Ausgabe:

1. Gehälter	17 600,—	<i>RM</i>
2. Geschäftskosten	3 000,—	"
3. Kirchenbund	2 200,—	"
4. Landesynode	1 300,—	"
5. Zuschuß zur Pfarr- und Ruhegehaltskasse	80 600,—	"
6. Zuschuß zu den Organistengehältern	1 300,—	"
7. Fortbildung der Pfarrer	700,—	"
8. Fortbildung der Organisten	300,—	"
9. Vertretung der Pfarrer	600,—	"
10. Unterstützungen	400,—	"
11. Jugendpflege	1 200,—	"
12. Gemeindepflege	100,—	"
13. Evangel. Kindergarten Eutin	500,—	"
14. Bibelverbreitung	1 000,—	"
15. Schriftenverbreitung	100,—	"

958/70

16. Evangl.-soz. Schule in Spandau	100,—	<i>RM</i>
17. Heimatkirche	2 400,—	"
18. Kirchhof Timmendorferstrand	300,—	"
19. Kirchliche Bauten Bad Schwartau	1 800,—	"
20. Pastoratbau Süssel	1 000,—	"
21. Stipendien	900,—	"
22. Kirchliche Versorgung Nord= Schleswigs	300,—	"
23. Zahlungen an einzelne Ge= meinden	300,—	"
24. Schuldenabtrag und Zinsen	800,—	"
25. Sonstiges	200,—	"
	<u>119 000,—</u>	<i>RM</i>

B. Pfarr- und Ruhegehaltskasse.

1. Einnahme:

1. Pächten und Naturalien abzüg= lich 20 % an die Gemeinden	32 000,—	<i>RM</i>
2. Ersatz der Stolgebühren	20 000,—	"
3. Zinsen	500,—	<i>RM</i>
4. Zuschuß der Allgemeinen Kirchenkasse	80 600,—	"
	<u>133 100,—</u>	<i>RM</i>

2. Ausgabe:

1. Gehälter (13 Pfarrer, 3 Hilfs= prediger)	102 500,—	<i>RM</i>
2. 1 Ruhegehalt, 1 Wartegeld, 4 Witwen	29 600,—	"
3. Umzugskosten	1 000,—	"
	<u>133 100,—</u>	<i>RM</i>

Bemerkungen.

Als Betriebsfonds geht ein Kassenbehalt von etwa 12 000,— *RM* in das neue Rechnungsjahr über.

Der Zuschuß an die Gemeinde Süssel ist auf drei Jahre bewilligt (zweites Jahr).

Sofern die Schlussabrechnung zwischen dem Landeskirchenrat und einzelnen Gemeinden ein Saldo zu Lasten des ersteren ergibt, ist er bis zur Höhe von 400,— *RM* von der betreffenden Gemeinde zu tragen.

Cutin, 1929, Mai 6.

Landeskirchenrat.

Rahigens. de Beer.

Nachrichten.

Der Pfarrer Arens in Malente ist auf seinen Antrag zum 1. Mai in den Ruhestand versetzt worden.

Der Pfarrer Kiedbusch in Hamburg, St. Michaelis, ist vom Gemeindefkirchenrat in Malente zum Pfarrer in Malente berufen und am 5. Mai in sein Amt eingeführt worden.

Für den verstorbenen Privatmann Langbehn ist der Studienrat Rahtge vom Gemeindefkirchenrat Cutin und für den nach Lübeck verzogenen Gutsbesitzer von Neergaard-Develgönne der Landmann Jöns-Roge vom Gemeindefkirchenrat Süsel zum Mitglied der Landesynode erwählt worden.

Für den nach Lübeck verzogenen Gutsbesitzer von Neergaard-Develgönne ist der Gutsbesitzer Freiherr von Hollen-Schönweide zum Vorsitzenden der Landesynode erwählt worden. Zu seinem ersten Stellvertreter ist der Studienrat Dr. Stahl-Cutin erwählt worden.

Seite 162
(Leerseite)